

1.3 Besondere Vertragsbedingungen

Allgemeines

(1) „Besondere Vertragsbedingungen“ sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOB/B im Sinne von § 8a Abs. 2 VOB/A bzw. § 8a EU Abs. 2 VOB/A.

Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind gemäß § 8a Abs. 3 VOB/A bzw. § 8a EU Abs. 3 VOB/A in der „Leistungsbeschreibung“, insbesondere in der „Baubeschreibung“, festzulegen.

(2) Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind nach dem Vordruck „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

(3) Bei Vereinbarung von Gleitklauseln sind die Nrn. (18) bis (22) zu beachten. Ob Gleitklauseln vorgesehen werden dürfen, ist nach den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang) zu entscheiden.

(4) Frei

Vertragsfristen

(5) Bei den Eintragungen in Nr. 1 des Vordrucks ist § 9 VOB/A bzw. § 9 EU VOB/A bzw. § 5 VOB/B zu beachten.

(6) Grundsätzlich sind Fristen für den Beginn der Ausführung festzulegen. Dabei ist die Frist für die Übermittlung der Vorankündigung gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (2 Wochen) zu berücksichtigen.

Soll in besonderen Fällen der Beginn der Ausführung nach Aufforderung durch den AG erfolgen, ist in Nr. 1.1 das erste Kästchen anzukreuzen und die zugehörigen Leerstellen auszufüllen. Als Datum für die späteste Aufforderung ist dann ein Datum von i. d. R. wenigen Wochen nach Ablauf der Bindefrist, einzutragen. Bei der Festlegung der Frist ist, abgestimmt auf den Einzelfall, zu prüfen, dass den Bietern durch die zeitliche Verschiebung der Ausführung der Bauleistungen keine ungewöhnlichen Wagnisse aufgebürdet werden. Ungewöhnliche Wagnisse können z. B. dadurch entstehen, dass bei einer Verschiebung das Bauende in eine weitere Winterperiode kommt oder Zwischentermine nicht verändert werden können. Im Vergabevermerk ist der durchgeführte Abwägungsprozess nachvollziehbar darzulegen.

Hinweise zum Ort des Beginns der Ausführung (z. B. „Beginn an der AS Ost“) sind nur in für den Bauablauf unbedingt erforderlichen Fällen einzutragen. Auf eine Widerspruchsfreiheit zur Baubeschreibung ist zu achten.

Was unter dem zeitlichen Beginn der Ausführung im jeweiligen Einzelfall zu verstehen ist, ist in den Hinweisen zu Ziffer 1.1 festzulegen. Dabei können als Beginn der Ausführung sowohl Tätigkeiten auf der Baustelle als auch vorgelagerte Tätigkeiten des Auftragnehmers (Werkfertigung, umfangreiche vorlaufende Planungsleistungen etc.) in Betracht kommen. Wird hierzu in den Hinweisen zu Nr. 1.1 keine ausdrückliche Aussage getroffen, ist mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

(7) In geeigneten Fällen kann dem Auftragnehmer ein Dispositionsspielraum dadurch eingeräumt werden, dass die Vertragsfrist länger als die benötigte Bauzeit festgelegt wird, z. B.:

„1.1 Beginn der Ausführung spätestens 50 Werktage nach Zuschlagserteilung. Das Datum des Beginns ist dem Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung mitzuteilen.

1.2 Vollendung der Ausführung nach Werktagen spätestens 150 Werktage nach dem gemäß Nr. 2.1 mitgeteilten Datum“.

(8) Einzelfristen sollen nur in den Fällen festgelegt werden, bei denen aus zwingenden Gründen der Fertigstellungstermin bestimmter Teile der Leistung unbedingt einzuhalten ist. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

(9) Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind in Nr. 1.4 anzugeben. Für diese können Vertragsstrafen in Nr. 2.3 und Beschleunigungsvergütungen in Nr. 9 vorgegeben werden.

Vertragsstrafen

(10) Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen – Nr. 2 des Vordrucks – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen; § 9a VOB/A bzw. § 9a EU VOB/A ist zu beachten.

(11) Eine Vertragsstrafe ist als Prozentwert pro Werktag bzw. Kalendertag festzulegen. Die Höhe darf 0,25 % der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten. In Ziffer 2.1 des Vordrucks der Besonderen Vertragsbedingungen wurde die Höhe der Vertragsstrafe mit einem auf der sicheren Seite liegenden Wert von 0,2 % vorbelegt. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Dabei ist die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Das zu den jeweiligen Einzelfristen zugehörige Leistungssoll ist in der Baubeschreibung aufzuführen.

(12) Sind zur Beschleunigung von Bauarbeiten auf hochbelasteten Straßenabschnitten Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen zugelassen (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zu Angebotsabgabe“ Nr. (4)) ist in Nr. 2.3 als Höhe der Vertragsstrafe die Höhe des Wertungsbonus einzutragen. Die Regelungen zur max. Höhe der Vertragsstrafe pro Werktag (siehe Nr. (11)) sind dabei zu beachten.

Zahlung

(13) Soll von der in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nr. 3 des Vordrucks einzelvertraglich festzulegen. Von dieser Möglichkeit ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Die Verlängerung ist im Vergabevermerk zu begründen

Eine Verlängerung kann insbesondere gerechtfertigt sein, bei

- einer langen vertraglichen Bauzeit,
- umfangreichen Leistungsverzeichnissen,
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen.

Eine Zahlungsfrist von mehr als 60 Kalendertagen darf in keinem Fall vereinbart werden.

Sicherheit für die Vertragserfüllung

(14) In Nr. 4 des Vordrucks ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Vertragserfüllung verlangt wird. Auf Abschnitt 3.7 Sicherheitsleistungen wird ergänzend hingewiesen.

Sicherheit für Mängelansprüche

(15) In Nr. 5 des Vordrucks ist anzukreuzen, inwieweit im konkreten Fall eine Sicherheit für Mängelansprüche verlangt wird. Auf Abschnitt 3.7 Sicherheitsleistungen wird ergänzend hingewiesen.

Beschleunigungsvergütung (Bonusregelung)

(16) Soll eine „Beschleunigungsvergütung“ für Bauarbeiten auf hochbelasteten Straßenabschnitten vereinbart werden, ist in Nr. 9 das Kästchen anzukreuzen. Im Inhaltsverzeichnis des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ ist unter Anlagen das Kästchen „Beschleunigungsvergütung“ anzukreuzen. Eine Beschleunigungsvergütung darf nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbart werden:

- Vorgabe einer knapp bemessenen Frist für Verkehrsbeschränkungen,
- zulässig nur bei Baumaßnahmen unter Verkehr an hochbelasteten Straßenabschnitten mit Verkehrseinschränkungen,
- Vorgabe einer maximalen, gemäß der Zugrundelegung der Baubetriebsform 2 (6-Tage-Woche, Ausnutzung des Tageslichts) ermittelten, knappen Bauzeit durch den Auftraggeber nach Datum oder in Werktagen in den Besonderen Vertragsbedingungen,
- Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Überschreiten der vorgenannten Frist.

Der Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ ist den "Besonderen Vertragsbedingungen" beizufügen.

(17) Die Höhe der Beschleunigungvergütung ist in Nr. 9.1 einzutragen. Als Beschleunigungvergütung sind die im Vordruck „HVA B-StB Beschleunigungvergütung Nutzungsausfallkosten“ angegebenen Nutzungsausfallkosten (€/d netto) zu vereinbaren.

Lohngleitklausel

(18) Eine Lohngleitklausel ist grundsätzlich nicht zu vereinbaren; in Ausnahmefällen kann eine Vereinbarung nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Referat im BMVI vorgenommen werden.

Stoffpreisgleitklausel

Anwendungsvoraussetzungen

(19) In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Der Auftraggeber prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. In diese Prüfung sind auch diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen.

Eine Stoffpreisgleitklausel darf ohne Zustimmung des zuständigen Vergabereferates des BMVI nur für folgende Stoffe vereinbart werden:

- Baustahl (GP-Nummer: 24 10 31 500)
- Betonstahl (GP-Nummer: 24 10 62 100)
- Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl) (Schutzplankenkonstruktion) (GP-Nummer: 25 11 23 695)
- Asphaltmischgut (GP-Nummer: 23 99 13 200)

Stoffpreisgleitklauseln für andere Stoffe (z. B. Betriebsstoffe, Spundwandstahl, Spannstahl) bedürfen bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des zuständigen Vergabereferates im BMVI. Stoffe in Leistungspositionen (OZ) für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe dürfen für eine Stoffpreisgleitklausel nicht vorgesehen werden.

(20) Stoffpreisgleitklauseln können ausnahmsweise dann vorgesehen werden, wenn

- a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vergleiche Nr. 4 der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ (siehe Anhang) und ein schwer kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist
und
- b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Zustimmung des BMVI vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt (vergleiche „Grundsätze zur Anwendung von ... Nr. 1 d)
und
- c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 % der vom Auftraggeber geschätzten Auftragssumme (des konkreten Vergabeverfahrens) beträgt.

Unter Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung ist derjenige Zeitpunkt zu verstehen, zu dem der betreffende Stoff voraussichtlich eingebaut, geliefert bzw. verwendet wird. Die Verwendung gilt nur für Bauteile, welche aufgrund ihrer Größe oder Stückzahl für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt werden, z. B. Brückenüberbauteile oder Tunnelelemente (z. B. Tübbinge).

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

Beispiel:

Für Asphaltmischgut wird geprüft, ob eine Gleitung vorgesehen werden darf:

OZ X:	10.000 m ²	Asphaltbetondeckschicht x 10 €/m ² (Stoffkosten!)	=	100.000 €
OZ X1:	500 m ²	Asphaltdeckschicht in Zwickeln einbauen (Stoffkosten!)	=	5.000 €
OZ Y:	10.500 m ²	Binderschicht x 9 €/m ² (Stoffkosten!)	=	94.500 €
OZ Y1:	50 t	Binderschicht zum Profilausgleich (Stoffkosten!)	=	6.000 €
OZ Z:	11.000 m ²	Tragschicht x 8 €/m ² (Stoffkosten!)	=	88.000 €
		Summe (Stoffkosten Asphaltmischgut)	=	293.500 €

Geschätzte Auftragssumme:

Vergabe 1: 5,0 Mio. € Vergabe 2: 30,0 Mio. €

Das Verhältnis des zu gleitenden Stoffanteils zur geschätzten Auftragssumme beträgt:

Für die Vergabe 1: $\frac{293.500 \text{ €}}{5,0 \text{ Mio. €}} \times 100 = 5,87 \% > 1 \% \quad \triangleright \text{ Gleitung möglich}$

Für die Vergabe 2: $\frac{293.500 \text{ €}}{30,0 \text{ Mio. €}} \times 100 = 0,987 \% < 1 \% \quad \triangleright \text{ keine Gleitung}$

Diese Untersuchung ist für alle zu gleitenden Stoffe zu führen.

(21) Von den nach Nr. (19) und Nr. (20) möglichen Stoffen für eine Gleitung sind zur Verringerung des Abrechnungsaufwands Stoffpreisgleitklauseln nur für die Leistungspositionen (OZ) vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertiggestellt werden. Dies ist im Vergabebevermerk zu dokumentieren.

Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel

(22) Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, ist in Nr. 10 des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ das Kästchen vor "HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel" anzukreuzen. Im Inhaltsverzeichnis des Vordrucks „HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen“ ist unter Anlagen das Kästchen "Stoffpreisgleitklausel" anzukreuzen. Der Vordruck „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ ist den „Besonderen Vertragsbedingungen“ beizufügen.

Im Vordruck „HVA B-StB Verzeichnis Stoffpreisgleitklausel“, der der Leistungsbeschreibung beizufügen ist, sind die für die Stoffpreisgleitung vorgesehenen Stoffe sowie die Basispreise (Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen) anzugeben (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (43).

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(23) Weitere, nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen, sind in den "Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen" gemäß Vordruck „HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen" (siehe „Vordrucke“) festzulegen. Dabei ist § 310 Abs. 1 BGB zu beachten. Danach greift jede von der VOB/B abweichende Regelung in vorrangig vereinbarten Vertragsbedingungen in den Kernbereich der VOB/B ein und eröffnet damit eine isolierte Inhaltskontrolle der einzelnen Regelungen der VOB/B.

(24) Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten (Land, Kreis, etc.) zuzuordnen, ist unter Ziffer 3 des Vordrucks die zugehörige Regelung zur Rechnungserstellung einzutragen.

(25) Sollen im Einzelfall Massengüter durch Nachweis des Gewichts abgerechnet werden ist durch Ankreuzen des Textfeldes unter Ziffer 4 die zugehörige Abrechnungsregelung vertraglich zu vereinbaren.

(26) Die Abrechnung mit IT-Anlagen darf weder ausgeschlossen noch zwingend vorgeschrieben werden. In Ziffer 5 des Vordrucks sind die für den Einzelfall zutreffenden Regelungen durch Ankreuzen des Textfeldes festzulegen.

(27) Soll im Vertrag eine Aufrechnung vorgesehen werden, ist das Textfeld unter Ziffer 6 anzukreuzen und die dortige Regelung mit den im Einzelfall geltenden Ergänzungen zu versehen.